

Ordnung für die Gremien der

---

# Mitverantwortung der Laien in der Katholischen Militärseelsorge





Ordnung für die Gremien der  
Mitverantwortung der Laien in  
der Katholischen Militärseelsorge

## *Präambel*

Durch Taufe und Firmung ist jede katholische Christin und jeder katholische Christ, befähigt und berufen, am Heildienst der Kirche und ihrem Auftrag für die Welt mitzuwirken. Darüber hinaus gibt es Menschen, die die Kirche unterstützen möchten, ohne ihr selbst anzugehören.

Die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ sieht für nicht territoriale Gemeinden die Bildung von Gremien der Mitverantwortung vor, die sich in ihren Aufgaben und Strukturen an den Räten und Verbänden der territorialen Gemeinden anlehnen.

Den Erfordernissen der Seelsorge entsprechend, teilt der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr seinen Jurisdiktionsbereich in Dekanate, Regionen und Militärpfarrämter ein.

Ausgehend von diesen organisatorischen Vorgaben sind für die jeweiligen Bereiche die entsprechenden Gremien einzurichten, die die Mitarbeit der Laien am Heildienst der Kirche und ihrer Sendung für die Welt ermöglichen.

### *A: Der Mitarbeiterkreis (MAK)*

#### **1. Einrichtung**

Wo es möglich und sinnvoll ist, soll an jedem Standort (Kaserne / Dienststelle) ein Mitarbeiterkreis eingerichtet werden.

An Standorten, an denen ein Militärseelsorger im Nebenamt Verantwortung trägt, soll ein Mitarbeiterkreis eingerichtet werden.

#### **2. Mitgliedschaft**

Der Mitarbeiterkreis besteht aus Mitgliedern, die aufgrund der Initiative des / der Militärseelsorgers/in oder auf Grund eigener Initiative ihre Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Katholischen Militärseelsorge erklärt haben.

Die Mitgliedschaft wird beim Militärpfarramt in das Mitarbeiterkreis-Verzeichnis in ISIDOR eingetragen.

Der / die Militärseelsorger/innen sind geborene Mitglieder in den Mitarbeiterkreisen, die zu den Standorten des jeweiligen Militärpfarramtes gehören. Der / die Pfarrhelfer/innen, können während der Dienstzeiten dienstlich und außerhalb der Dienstzeiten ehrenamtlich an den Sitzungen teilnehmen.

### 3. Aufgabe

Der Mitarbeiterkreis unterstützt die Katholische Militärseelsorge und steht dem / der Militärseelsorger/in mit Rat und Tat zur Seite. Zu seinen Aufgaben können dabei gehören:

- a) Mitarbeit im Laienapostolat fördern.
- b) Kontakte zu den örtlichen Pfarrgemeinden, sowie zu den kirchlichen Einrichtungen und Organisationen zu pflegen.
- c) Kontakt zu den einzelnen Dienststellen an den jeweiligen Standorten zu pflegen.
- d) Kontakt zu den zivilen politischen Gemeinden zu pflegen.
- e) die Arbeit des / der Militärseelsorgers/in vor Ort zu unterstützen.
- f) Mitglieder des Mitarbeiterkreises in den Pfarrgemeinderat zu delegieren.

### 4. Sitzungen

Der Mitarbeiterkreis trifft sich in öffentlicher Sitzung sooft dies für seine Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Der Mitarbeiterkreis wählt eine/n Sprecher/in, der / die die Sitzung leitet.

## ***B: Der Pfarrgemeinderat (PGR)***

### 1. Einrichtung

Bei einem Katholischen Militärpfarramt soll nach Möglichkeit ein Pfarrgemeinderat eingerichtet werden. Dieser trägt die Bezeichnung: „Pfarrgemeinderat beim Katholischen Militärpfarramt ...“.

### 2. Mitgliedschaft

Der Pfarrgemeinderat besteht aus den Mitgliedern oder Delegierten der Mitarbeiterkreise aus den Standorten, die zum jeweiligen Militärpfarramt gehören. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sollen dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs angehören.

Der / die Militärseelsorger/in sind geborene Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Der / die Pfarrhelfer/innen können während der Dienstzeiten dienstlich und außerhalb der Dienstzeiten ehrenamtlich an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates wählen eine/n Vorsitzende/n. Diese/r muss dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs angehören.

Der / die Vorsitzende wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet diese/r früher aus dem Dienst aus oder wird aus dem Seelsorgebezirk wegversetzt, erfolgt eine Neuwahl.

Die Mitgliedschaft wird beim Militärpfarramt in das Pfarrgemeinderat-Verzeichnis in ISIDOR eingetragen.

### **3. Aufgaben**

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen vor allem darin,

- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der Gläubigen am Heildienst der Kirche wach zu halten und zur Mitarbeit zu motivieren.
- b) die gesellschaftlichen Entwicklungen zu beobachten und die besonderen Herausforderungen des soldatischen Dienstes in die Beratungen mit einzubringen.
- c) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppierungen im Seelsorgebezirk wahrzunehmen und bei der pastoralen Arbeit zu berücksichtigen.
- d) den / die Militärseelsorger/in bei der pastoralen Arbeit vor Ort zu unterstützen und zu beraten.
- e) in Zusammenarbeit mit dem / der Militärseelsorger/in ein Pastoralkonzept für den Seelsorgebezirk zu entwickeln, pastorale Ziele zu vereinbaren und bei deren Umsetzung mitzuarbeiten.
- f) die Militärgemeinde nach außen zu vertreten und vielfältige Kontakte zu den umliegenden Ortsgemeinden, Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen zu pflegen.
- g) mit den umliegenden Mitarbeiterkreisen und Pfarrgemeinderäten der Region eng zusammen zu arbeiten.
- h) Vertreter/innen in die übergeordneten pastoralen Gremien zu entsenden.

#### **4. Sitzungen**

Der / die Vorsitzende beruft in Absprache mit der/ dem Militärseelsorger/in mindestens zwei Mal im Jahr eine Sitzung ein.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, über Ausnahmen entscheiden der Vorsitzende/r und der/ die Militärseelsorger/in.

Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Teilnehmenden zugeht und im Militärpfarramt abzulegen ist.

Das Protokoll erstellt entweder ein/e vom Pfarrgemeinderat ernannte/r Schriftführer/in oder der / die Pfarrhelfer/in, sofern diese/r an der Sitzung dienstlich teilnimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Pattsituationen entscheidet das Votum des/ der Militärseelsorgers/in.

Der / die Militärseelsorger/in kann förmlich und unter Angaben von Gründen gegen einen Beschluss ein Veto einlegen, wenn dieser die besondere pastorale Verantwortung des / der Seelsorgenden berührt. Wenn bei der nächsten Sitzung in dieser Frage keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Leiter des Katholischen Militärdekanats.

### ***C: Der Regionalrat (RR)***

#### **1. Einrichtung**

Die Delegierten aus den Mitarbeiterkreisen und Pfarrgemeinderäten einer Region bilden zusammen den Regionalrat.

Gibt es in einer Region keine Mitarbeiterkreise und Pfarrgemeinderäte tritt der Regionalrat mit allen Rechten und Pflichten an deren Stelle.

Der Leiter des Katholischen Militärdekanats ernennt eine/n Militärseelsorger/in zum / zur Leiter/in der Region.

#### **2. Mitgliedschaft**

Die Militärseelsorger/innen und die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte einer Region sind amtliche Mitglieder des Regionalrates.

Die Pfarrhelfer/innen einer Region können an den Sitzungen des Regionalrates während der Dienstzeit dienstlich, außerhalb der Dienstzeit ehrenamtlich teilnehmen.

Übersteigt die Größe des Regionalrates die Anzahl von 30 Mitgliedern, so können neben den geborenen Mitgliedern nur so viele Delegierte aus den Pfarrgemeinderäten und Mitarbeiterkreisen der Region teilnehmen, dass diese Zahl nicht überschritten wird.

Die Delegierten der Laiengremien wählen eine/n Sprecher/in, aus ihrer Mitte, der / die die Sitzungen leitet.

Die Mitgliedschaft wird beim Militärpfarramt in das Regionalrat-Verzeichnis in ISIDOR eingetragen.

### **3. Aufgaben**

- a) Der Regionalrat wählt aus den Laienvertretern der Region eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Vollversammlung des Katholikenrates.
- b) Die Delegierten der Regionalräte für die Vollversammlung des Katholikenrates müssen dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs angehören.
- c) Er koordiniert die pastorale Arbeit in der Region in Zusammenarbeit mit den einzelnen Militärpfarrämtern und den Militärseelsorger/innen und Gremien.
- d) Er berät die Militärseelsorger/innen der Region in allen pastoralen Fragen, die die Region anbelangen.

### **4. Sitzung**

Der / die Leiter/in der Region beruft in Absprache mit dem/ der Sprecher/in der Region den Regionalrat ein.

Der Regionalrat tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Beschlüsse des Regionalrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beratungsergebnisse ist ein Protokoll zu verfassen, das den Militärpfarrämtern der Region und dem Leiter des Katholischen Militärdekanats zugeht.

Der / die Leiter/in der Region kann förmlich und unter Angaben von Gründen gegen einen Beschluss des Regionalrates ein Veto einlegen, wenn dieser die besondere pastorale Verantwortung des/ der Leiters/in der Region berührt. Wenn bei der nächsten Sitzung in dieser Frage keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Leiter des Katholischen Militärdekanats.

## ***D: Die Dekanatsarbeitskonferenz (DAK)***

### **1. Einrichtung**

Die Dekanatsarbeitskonferenz ist ein Gremium der Mitverantwortung der Laien auf DekanatsEbene.

In Dekanaten, in denen es eine größere Anzahl an Pfarrgemeinderäten gibt, soll eine Dekanatsarbeitskonferenz eingerichtet werden.

### **2. Mitgliedschaft**

Der Pfarrgemeinderat eines Militärpfarramtes kann bis zu drei Delegierte pro Militärpfarramt zur Dekanatsarbeitskonferenz entsenden.

Der Leiter des Katholischen Militärdekanats und seine Stellvertreter sind geborene Mitglieder der Dekanatsarbeitskonferenz.

Die Delegierten aus den Pfarrgemeinderäten der Militärpfarrämter wählen aus ihrer Mitte eine/n Moderator/in und eine/n stellvertretende/n Moderator/in für die Dauer von 4 Jahren.

Die Dekanatsarbeitskonferenz bestimmt eine/n Protokollführer/in.

### **3. Aufgaben**

- a) Die Dekanatsarbeitskonferenz fördert das katholische Laienapostolat im Dekanatsbereich
- b) Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch der Gremien im Dekanatsbereich
- c) Sie hält den Kontakt zu den Diözesanräten / Diözesanpastoralräten der Diözesen, die im Dekanatsbereich liegen.
- d) Sie berät den Leiter des Katholischen Militärdekanats in Fragen, die die Pastoral innerhalb des Militärdekanats berühren.
- e) Sie initiiert, fördert und begleitet die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen im Dekanat.
- f) Die Bereichskonferenz der Gemeinschaft katholischer Soldaten kann parallel zur Sitzung der Dekanatsarbeitskonferenz stattfinden.

#### **4. Sitzungen**

Die Sitzungen finden an einem zentral gelegenen Ort innerhalb des jeweiligen Dekanats mindestens einmal im Jahr statt. Sitzungen können auch im Rahmen eines Familienwochenendes durchgeführt werden.

Die Sitzungstermine werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt, die Sitzungen werden vom zuständigen Dekanat organisiert.

An den Sitzungen können neue Mitarbeitende der Katholischen Militärseelsorge als Gäste teilnehmen, um die Arbeit des organisierten Laienapostolates kennenzulernen.

Die Sitzungen werden vom / von der Moderator/in geleitet.

Die Beratungsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Teilnehmenden zugeht und im Dekanat abzulegen ist.

### ***E: Der Katholikenrat (KR)***

#### **1. Einrichtung**

Der Katholikenrat ist ein Zusammenschluss von Vertreter/innen des Laienapostolates im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs.

Er ist das vom Katholischen Militärbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

Er hat die Aufgabe, die apostolische Tätigkeit der Laien im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs zu koordinieren und den Militärbischof in den pastoralen Fragen des Laienapostolates zu beraten.

Die Geschäftsführung des Katholikenrates wird vom Referat II KMBA wahrgenommen. Der Katholikenrat kennt zwei Arbeitsebenen:

- a) Die Vollversammlung des Katholikenrates beim Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr (VV).
- b) Den Vorstand des Katholikenrates beim Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr (VKR).

Die Vollversammlung des Katholikenrates entsendet drei Delegierte aus dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK).

Die Mitgliedschaft wird beim Referat II KMBA in das ZdK-Verzeichnis in ISIDOR eingetragen.

Der Vorstand des Katholikenrates entsendet drei Delegierte aus dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs in den Verwaltungsrat.

## **2. Aufgabe**

Der Katholikenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Die Entwicklungen im staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken/innen im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- b) Zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und dazu den Militärbischof und seine Gremien zu beraten.
- c) Die Entwicklung der Katholischen Militärseelsorge aus der Perspektive des Laienapostolates beratend zu begleiten.
- d) Gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken/innen des Jurisdiktionsbereichs des Katholischen Militärbischofs vorzubereiten und durchzuführen.
- e) Die Verbindung zu den Gremien und Einrichtungen des organisierten Laienapostolates innerhalb der Katholischen Militärseelsorge wie auch innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz und der gesamten Katholischen Kirche zu pflegen.

### ***1. Die Vollversammlung (VV)***

#### **1. Mitglieder**

Die Vollversammlung des Katholikenrates setzt sich aus delegierten und amtlichen Mitgliedern zusammen.

Die delegierten Mitglieder der Vollversammlung müssen dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs angehören.

#### **a) delegierte Mitglieder**

Jede Region entsendet eine/n Delegierte/n in die Vollversammlung oder eine/n Ersatzdelegierte/n. Die Katholischen Militärpfarrämter im Bereich Ausland entsenden gemeinsam eine/n Delegierte/n in die Vollversammlung oder eine/n Ersatzdelegierte/n.

Die Gemeinschaft Katholischer Soldaten entsendet die / den Bundesvorsitzende/n oder dessen / deren Stellvertreter/in, eine/n Bereichsvorsitzende/n und eine/n Kreisvorsitzende/n in die Vollversammlung.

Wenn weder ein/e Delegierte/r noch der / die Ersatzdelegierte/r an der Vollversammlung teilnehmen können, verfällt die Stimme.

#### **b) amtliche Mitglieder mit Stimmrecht**

Der / die Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes des Katholikenrates.

#### **c) Amtliche Mitglieder ohne Stimmrecht**

Der Bischöfliche Beauftragte für den Katholikenrat.

Der / die Geschäftsführer/in des Katholikenrates.

Die vom Katholikenrat delegierten Mitglieder in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

## **2. Sitzungsordnung**

### **1) Vollversammlung**

Die Vollversammlung des Katholikenrates tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst die Vollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Vollversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und fünf weitere Mitglieder in den Vorstand des Katholikenrates. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Katholischen Militärbischof.

Wählbar sind alle Delegierten aus den Regionen, bei denen absehbar ist, dass sie für die gesamte Wahlperiode dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr angehören.

Der / die Vorsitzende des Katholikenrates leitet die Vollversammlung. Zur Durchführung der Vollversammlung kann vom Vorstand ein/e Moderator/in ernannt werden.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Über Beratungsinhalte und Ergebnisse in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von allen Teilnehmenden Stillschweigen zu wahren.

### **2) Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Katholikenrates beraten und beschlossen und geht allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Vollversammlung zu.

### 3) Anträge und Beschlussvorlagen

Anträge und Beschlussvorlagen können sowohl von den Delegierten, wie auch vom Vorstand des Katholikenrates gestellt werden.

Sie sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung in der endgültigen Formulierung über die Geschäftsstelle dem Vorstand vorzulegen.

In Ausnahmefällen können Anträge, Änderungsanträge oder Beschlussvorlagen, die nicht innerhalb der Frist von vier Wochen vor der Sitzung eingegangen sind, behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung dem zustimmen.

### 4) Sitzungsverlauf

(1) Vor Beginn der Sitzung stellt der / die Moderator/in die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und gibt die Abstimmungskarten aus.

(2) Der / die Moderator/in ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und gibt Antragstellern und Antragsgegnern (genügend) Raum zum Vortrag und zur Debatte. Er / sie hat das Recht einem/r Redner/in aus triftigen Gründen das Wort zu entziehen.

(3) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen beim / bei der Moderator/in.

(4) Der/ die Moderator/in hat das Recht in Abstimmung mit dem Vorstand die Redezeit zu begrenzen.

(5) Wortmeldungen zum Sitzungsverlauf sind allen anderen Wortmeldungen vorzuziehen. Dazu gehören unter anderen folgende Verfahrensankträge:

- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf (geheime) Abstimmung
- Antrag auf Vertagung

(6) Der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, der Militärgeneralvikar, der Bischöfliche Beauftragte und der / die Vorsitzende des Katholikenrates haben ein uneingeschränktes und unmittelbares Rede- und Vortragrecht während der gesamten Vollversammlung.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Aufzeigen der Abstimmungskarten, die an die Stimmberechtigten zu Beginn der Sitzung ausgegeben werden. Wahlen sind grundsätzlich geheim.

## 5) Protokoll

(1) Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(2) Das Ergebnisprotokoll wird vom Vorstand des Katholikenrates bei der nächsten Sitzung genehmigt.

(3) Es wird vom Vorsitzenden des Katholikenrates und dem / der Protokollführenden unterzeichnet.

(4) Es geht dem Vorstand des Katholikenrates, dem Generalvikar und dem Bischöflichen Beauftragten persönlich zu.

(5) Danach wird es auf der Homepage des Katholikenrates zum Download bereitgestellt.

## *II. Der Vorstand*

### **1. Einrichtung**

Für eine kontinuierliche Beratung durch den Katholikenrat steht dem Katholischen Militärbischof neben der Vollversammlung auch der Vorstand zur Verfügung.

### **2. Mitglieder**

Dem Vorstand gehören die fünf gewählten Vorstandsmitglieder und der / die Vorsitzende an.

Der Bischöfliche Beauftragte und der / die Geschäftsführer/in gehören dem Vorstand an, haben aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird beim Referat II KMBA in das Vorstand-Katholikenrat-Verzeichnis in ISIDOR eingetragen.

### **3. Aufgaben**

Der Vorstand berät den Katholischen Militärbischof in allen Fragen des Laienapostolates. Er vertritt zusammen mit dem / der Vorsitzenden den Katholikenrat in der Öffentlichkeit. Er bereitet zusammen mit dem / der Geschäftsführer/in die Vollversammlung vor und führt diese durch. Er beruft und entlässt den Wahlausschuss für alle anstehenden Wahlen in der Vollversammlung.

#### 4. Sitzungen

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr an der Kurie des Katholischen Militärbischofs. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Pattsituationen entscheidet das Votum des / der Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen ist der Bischöfliche Beauftragte als Vertreter des Militärbischofs einzuladen.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das den Mitgliedern des Vorstandes, dem Generalvikar, dem Bischöflichen Beauftragten und dem / der Geschäftsführenden zugeht.

Der / die Vorsitzende des Katholikenrates berichtet über die Arbeit des Vorstandes bei der Vollversammlung.

Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Sachausschüsse finden in der Regel an der Kurie des Katholischen Militärbischof statt.

#### 5. Sachausschüsse

(1) Für aktuelle Sachfragen, die einer umfassenderen Klärung oder Stellungnahme durch den Katholikenrat bedürfen, kann der Vorstand beschließen, einen Sachausschuss einzurichten.

(2) Der Vorstand erteilt dem Sachausschuss einen klaren Arbeitsauftrag, vereinbart die Ziele, die erreicht werden sollen, und legt die Mitglieder und Fachreferenten fest, die zum Erreichen der vereinbarten Ziele erforderlich sind.

(3) Der Vorstand kann weitere Angehörige des Jurisdiktionsbereiches in einen Sachausschuss berufen, insbesondere dann, wenn sie für das zu bearbeitende Thema eine fachliche Expertise aufweisen.

(4) In Absprache mit dem Referat II KMBA kann der Vorstand Fachreferenten/innen in einen Sachausschuss berufen, wenn dies für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich ist.

(5) Die Ergebnisse der Sachausschüsse gehen dem Vorstand, dem Generalvikar, dem Bischöflichen Beauftragten und dem / der Geschäftsführer/in zu und sind bei der nächsten Vollversammlung vom Vorstand vorzustellen.

(6) Mit dem Erreichen der vereinbarten Ziele löst sich der Sachausschuss wieder auf.

## 6. Delegationen

Der Vorstand delegiert drei Vertreter/innen in den Verwaltungsrat der Katholischen Soldatenseelsorge A.ö.R., die dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbi-schofs für die Deutsche Bundeswehr angehören müssen und aufgrund ihrer fachli-chen Qualifikation für Finanz- und Verwaltungsfragen geeignet sind (Bankkaufleute, BWL, VWL oder Finanzfachwirte).

### III. Wahlordnung

#### 1. Wahlausschuss

(1) Der Vorstand des Katholikenrates benennt für eine oder mehrere Wahlen inner-halb der Vollversammlung einen aus mindestens drei Mitglieder bestehenden Wahl-ausschuss, der durch die Vollversammlung zu bestätigen ist.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

(3) Der Wahlausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n der / die die Wahl leitet.

(4) Der Wahlausschuss

- schreibt die Wahl aus
- nimmt die Wahlvorschläge entgegen und prüft sie
- informiert die Vollversammlung über die Kandidierenden
- entscheidet alle Fragen des Wahlverfahrens
- führt die Wahl durch und gibt das Wahlergebnis bekannt
- verfasst das Protokoll und übergibt es der / dem Geschäftsführer/in des Katholikenrates.

#### 2. Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am Vortag der Wahl schriftlich beim Wahlaus-schuss einzureichen. Sie müssen den vollständigen Namen, Dienstgrad und Beruf des / der Kandidierenden enthalten, sowie eine Bereitschaftserklärung zur Kandidatur.

(2) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(3) Die Kandidierenden stellen sich der Vollversammlung vor. Bei begründeter Ab-wesenheit (etwa Einsatzverwendungen) kann die Vorstellung durch eine/n Dritte/n erfolgen.

(4) Für jeden Wahlgang ist ein Stimmzettel vorzubereiteten.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

(6) Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich, eine Briefwahl ist nicht vorgesehen.

(7) Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Ungültig sind Stimmzettel, die unzulässig gekennzeichnet sind oder Namen von nicht kandidierenden Personen enthalten.

(8) Erhält ein/e Kandidierende/r im Falle einer Einzelabstimmung nicht die notwendige absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchzuführen.

(9) Bei einer Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen, gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **3. Wahlen zum Vorstand**

(1) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

(2) Wählbar sind alle Delegierten aus den Regionen, bei denen absehbar ist, dass sie für die gesamte Wahlperiode dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr angehören.

(3) Als gewählt gilt, wer in der Reihenfolge der Anzahl die meisten Stimmen erhalten hat, die abgegeben werden konnten.

(4) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der jeweiligen Wahlperiode durchgeführt.

### **4. Wahl zum/r Vorsitzenden**

(1) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

(2) Wählbar sind alle Delegierten der Regionen, bei denen absehbar ist, dass sie für die gesamte Wahlperiode dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr angehören.

(3) Der / die gewählte Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Katholischen Militärbischof.

(4) Scheidet der / die Vorsitzende während der Amtszeit aus, führt das Vorstandsmitglied die Geschäfte des Vorsitzenden kommissarisch weiter, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Der / die kommissarische Vorsitzende

verbleiben im Amt, bis auf der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der jeweiligen Wahlperiode durchgeführt wird.

## **5. Wahl der Delegierten für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken**

(1) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

(2) Wählbar ist, wer absehbar für die gesamte Wahlperiode dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr angehört.

(3) Scheidet ein/e Vertreter/in des Katholikenrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken während der Amtszeit aus, erfolgt auf der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

## **Schlussbestimmung und Inkraftsetzung**

(1) Die Ordnung für die Gremien der Mitverantwortung der Laien in der Katholischen Militärseelsorge wurde vom Vorstand des Katholikenrates im Juli 2021 beraten.

(2) Der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr setzt die Ordnung für die Gremien der Mitverantwortung der Laien in der Katholischen Militärseelsorge zum 1. November 2021 in Kraft und hebt alle dieser Ordnung entgegenstehenden Regelungen auf.

Berlin, den 4. Oktober 2021

Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen  
Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr





November 2021